



Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Landrat
Fachdienst Gesundheitsdienste

Postanschrift:
Kreis Rendsburg-Eckernförde • Postfach 905 • 24758 Rendsburg

Auskunft erteilt:

Dr. Rolf-Oliver Schwemer

E-Mail-Adresse:

gesundheitsschutz@kreis-rd.de

Ihr Zeichen, Ihr Schreiben vom

Mein Zeichen, mein Schreiben vom

Rendsburg
08.04.2020

Hinweis: Änderungen sind mit fettem und kursivem Schriftbild kenntlich gemacht.

Allgemeinverfügung

des Kreises Rendsburg-Eckernförde

**für Reiserückkehrer aus Risikogebieten und besonders von der Ausbreitung des
Coronavirus (SARS-CoV-2) und COVID-19 betroffenen Gebieten**

zur Absonderung in „häuslicher Quarantäne“

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 2. Halbsatz Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 106 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) wird folgende Allgemeinverfügung mit Wirkung bis zum 19.04.2020 erlassen:

1. Gegenüber **Reiserückkehrern**, die sich innerhalb der letzten 14 Tage, beginnend ab dem Zeitpunkt des Eintritts in den Kreis Rendsburg-Eckernförde durch Überfahren bzw. Überschreiten der Kreisgrenze

in einem **Risikogebiet entsprechend dieser Allgemeinverfügung des Kreises Rendsburg-Eckernförde** aufgehalten haben,

wird eine **Absonderung** in sogenannter häuslicher Quarantäne angeordnet.



IHRE BEHÖRDENUMMER

Dienstgebäude:
Kaiserstraße 8
24768 Rendsburg
Telefon: +49 4331 202-0
Telefax: +49 4331 202-295

Konten der Kreiskasse:
Förde Sparkasse
IBAN DE38 2105 0170 0000 1440 06; BIC NOLADE21KIE
Sparkasse Mittelholstein
IBAN DE69 2145 0000 0000 0018 30; BIC NOLADE21RDB

Die angeordnete Absonderung **beginnt** mit dem Zeitpunkt des Eintritts in den Kreis Rendsburg-Eckernförde durch Überfahren bzw. Überschreiten der Kreisgrenze.

Die Quarantäne **endet** am 14. Tag um 24:00 Uhr, gerechnet von dem Tag, an dem das Risikogebiet letztmalig verlassen wurde

Nach dieser Allgemeinverfügung festgelegte Risikogebiete per 08.04.2020 sind:

Ägypten: ganzes Land

Frankreich: ganzes Land

Iran: ganzes Land

Italien: ganzes Land

Niederlande: ganzes Land

Österreich: ganzes Land

Schweiz: ganzes Land

Spanien: ganzes Land

Südkorea: Daegue und die Provinz Gyeongsangbuk-do (Nord-Gyeongsang)

USA: ganzes Land

Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland: ganzes Land

Alle **Reiserückkehrer**, die sich innerhalb der letzten 14 Tage in einem dieser Gebiete aufgehalten haben, sind von dieser Allgemeinverfügung erfasst.

Es ist den Personen in dieser Zeit untersagt, die Wohnung ohne ausdrückliche Zustimmung des Fachdienstes Gesundheitsdienste zu verlassen. Ferner ist es den Personen in dieser Zeit untersagt, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht dem eigenen Haushalt angehören.

Für die Zeit der Absonderung unterliegen die Personen der Beobachtung durch das Gesundheitsamt gemäß § 29 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG).

Danach haben die Personen Untersuchungen und Entnahmen von Untersuchungsmaterial durch die Beauftragten des Fachdienst Gesundheitsdienste an sich vornehmen zu lassen, insbesondere erforderliche äußerliche Untersuchungen, Abstriche von Haut und Schleimhäuten, Blutentnahmen und Röntgenuntersuchungen, sowie das erforderliche Untersuchungsmaterial auf Verlangen bereitzustellen.

Anordnungen des Fachdienstes Gesundheitsdienste haben die Personen Folge zu leisten. Ferner sind die Personen verpflichtet, den Beauftragten des Gesundheitsamtes nach vorheriger Ankündigung zum Zwecke der Befragung oder der Untersuchung den Zutritt zu ihrer Wohnung zu gestatten und auf Verlangen ihnen über alle den eigenen Gesundheitszustand betreffenden Umstände Auskunft zu geben.

Bis zum Ende der Absonderung werden die Personen verpflichtet:

- zweimal täglich ihre Körpertemperatur messen;
- täglich ein Tagebuch zu Symptomen, Körpertemperatur, allgemeinen Aktivitäten und Kontakten zu weiteren Personen führen (für die zurückliegenden Tage, soweit möglich);

- sobald Krankheits-Symptome auftreten, dies unverzüglich über das Bürgertelefon (04331/202-850) oder per Email unter buergertelefon-gesundheitsamt@kreis-rd.de dem Fachdienst Gesundheitsdienste zu melden.

Die auf dem Beiblatt (Anlage 1) beigefügten Hygieneregeln sind verbindlich zu beachten. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

Als Aufenthalt gilt nicht die Zwischenlandung, sofern der Transitbereich des Flughafens nicht verlassen wird, auch nicht ein nur kurzzeitiger Kontakt zum Beispiel im Rahmen eines Tankvorgangs, einer üblichen Kaffeepause oder eines Toilettengangs.

2. Die Personen, die von Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung erfasst sind, haben sich **unverzüglich nach Eintritt in den Kreis Rendsburg-Eckernförde** durch Überfahren bzw. Überschreiten der Kreisgrenze telefonisch unter 04331 / 202-850 oder per E-Mail unter buergertelefon-gesundheitsamt@kreis-rd.de beim Fachdienst Gesundheitsdienste des Kreises Rendsburg-Eckernförde zu melden. Betroffene Personen nutzen bitte das Formular zum „Eintritt in den Kreis Rendsburg-Eckernförde durch Überfahren bzw. Überschreiten der Kreisgrenze“.
3. Eine Ausnahme von der Anordnung in Ziffer 1 gilt für Aufenthalte im Zusammenhang mit festgelegten militärischen Aufträgen und bestehenden militärischen Dauereinsatzaufgaben (insbesondere hinsichtlich der Aufnahme von Patienten in und aus Risikogebieten).
4. **Weitere Ausnahmen können im begründeten Einzelfall (bspw. aufgrund einer Erkrankung, die nicht im Zusammenhang mit dem neuartigen Coronavirus steht) auf Antrag durch den Fachdienst Gesundheitsdienste zugelassen werden.**
5. Diese Allgemeinverfügung gilt sofort ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung bis **einschließlich Sonntag, den 19. April 2020**. Eine Verlängerung ist möglich
6. Auf die Strafbarkeit einer Zuwiderhandlung gegen die in den Ziffern 1 und 2 enthaltenen Anordnungen gemäß § 75 Absatz 1 Nr.1; Absatz 3 IfSG wird hingewiesen.
7. Die Anordnung ist gemäß § 28 Absatz 3 i.V.m. § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar.
8. Die Anordnung tritt mit der Bekanntgabe der Allgemeinverfügung in Kraft.
9. Informationen über die Erhebung von Daten in der Kreisverwaltung Rendsburg-Eckernförde nach Art. 12 und 13 DSGVO entnehmen Sie bitte dem Informationsblatt Datenschutz COVID-19. Dieses ist während der Dienstzeit einsehbar im Kreis Rendsburg-Eckernförde, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg und im Internet auf der Homepage des Kreises Rendsburg-Eckernförde (www.kreis-rendsbuerg-eckernfoerde.de).
10. Folgende Allgemeinverfügung wird durch diese Allgemeinverfügung ersetzt:

Allgemeinverfügung des Kreises Rendsburg-Eckernförde für Reiserückkehrer aus Risikogebieten und besonders von der Ausbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) und COVID-19 betroffenen Gebieten zur Absonderung in „häuslicher Quarantäne“ vom 03.04.2020.

Begründung

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 28 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG). Danach hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Ferner kann die zuständige Behörde unter anderem Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind.

Vor dem Hintergrund der sehr dynamischen der Verbreitung und von Infektionen mit dem SARS-CoV-2 Virus und Erkrankungen an COVID-19 müssen unverzüglich umfänglich wirksame Maßnahmen zur Verzögerung der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten ergriffen werden. Weitreichende effektive Maßnahmen sind dazu dringend notwendig, um im Interesse des Gesundheitsschutzes die dauerhafte Aufrechterhaltung der wesentlichen Funktionen des Gesundheitssystems sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Schleswig-Holstein soweit wie möglich sicherzustellen. Die großflächige Unterbrechung, Eindämmung bzw. Verzögerung der Ausbreitung des neuen Erregers im Land stellt – über die bereits ergriffenen Maßnahmen hinaus - das einzig wirksam Vorgehen dar, um diese Ziele zu erreichen.

Die Bestimmungen dienen dem Schutz vor Einträgen des Erregers. So ist die Absonderung ein Mittel zur Verhinderung der weiteren Verbreitung der Krankheit. Für den Betroffenen weniger einschneidende gleich geeignete Mittel sind nicht ersichtlich. Die Dauer der Absonderung ergibt sich aus der maximalen Inkubationszeit zwischen einer möglichen Ansteckung und dem ersten Auftauchen von Krankheitssymptomen. Die sich aus der Absonderung ergebenden Einschränkungen, insbesondere der allgemeinen Handlungsfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz stehen nicht außer Verhältnis zu dem Ziel, eine Weiterverbreitung dieses Krankheitserregers in der Bevölkerung zu verhindern.

Zu den **nach dieser Allgemeinverfügung festgelegten** Risikogebieten **zählen:**

Ägypten: ganzes Land

Frankreich: ganzes Land

Iran: ganzes Land

Italien: ganzes Land

Niederlande: ganzes Land

Österreich: ganzes Land

Schweiz: ganzes Land

Spanien: ganzes Land

Südkorea: Daegue und die Provinz Gyeongsangbuk-do (Nord-Gyeongsang)

USA: ganzes Land

Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland: ganzes Land

Rechtsgrundlage für die Beobachtung ist § 29 Infektionsschutzgesetz. Die angeordneten Maßnahmen sind notwendig, um festzustellen, ob sich das Ansteckungsrisiko realisiert hat und damit tatsächlich das Risiko einer Weiterverbreitung des Erregers in der Bevölkerung besteht.

Diese Anordnung tritt mit der Bekanntgabe der Allgemeinverfügung in Kraft.

Sie ist bis einschließlich 19. April 2020 befristet.

Die in Allgemeinverfügung findet ihre Grundlage in § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 IfSG. Zuwiderhandlungen sind daher strafbar nach § 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 IfSG.

Die Anordnungen sind gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen haben keine aufschiebende Wirkung.

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann während der Dienstzeiten im Kreis Rendsburg-Eckernförde, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift beim Kreis Rendsburg-Eckernförde, Der Landrat, Fachdienst Gesundheitsdienste, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg einzulegen.

Ist eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt involviert oder erfolgt die elektronische Einlegung des Widerspruchs durch eine Behörde, kann sie über das besondere elektronische Anwaltspostfach bzw. Behördenpostfach an das besondere elektronische Behördenpostfach des Kreises Rendsburg-Eckernförde erfolgen.

Ein Widerspruch per E-Mail ist nicht zulässig. Bürgerinnen und Bürger können an das besondere elektronische Behördenpostfach des Kreises Rendsburg-Eckernförde nur fristwährend Widerspruch einlegen, wenn die Bürgerin oder der Bürger ein Bürger-EGVP-Konto (OSCI-Konto) besitzt und zusätzlich eine qualifizierte elektronische Signatur verwendet.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig gestellt werden.



Dr. Rolf-Oliver Schwemer

Landrat

Infektionen vorbeugen:

Die 10 wichtigsten Hygienetipps

Im Alltag begegnen wir vielen Erregern wie Viren und Bakterien. Einfache Hygienemaßnahmen tragen dazu bei, sich und andere vor ansteckenden Infektionskrankheiten zu schützen.

1. Regelmäßig Hände waschen

- ▶ wenn Sie nach Hause kommen,
- ▶ vor und während der Zubereitung von Speisen,
- ▶ vor den Mahlzeiten,
- ▶ nach dem Besuch der Toilette,
- ▶ nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen,
- ▶ vor und nach dem Kontakt mit Erkrankten,
- ▶ nach dem Kontakt mit Tieren.



2. Hände gründlich waschen

- ▶ Hände unter fließendes Wasser halten,
- ▶ von allen Seiten mit Seife einreiben,
- ▶ dabei 20 bis 30 Sekunden Zeit lassen,
- ▶ unter fließendem Wasser abwaschen,
- ▶ mit einem sauberen Tuch trocknen.



3. Hände aus dem Gesicht fernhalten

- ▶ Fassen Sie mit ungewaschenen Händen nicht an Mund, Augen oder Nase.



4. Richtig husten und niesen

- ▶ Halten Sie beim Husten und Niesen Abstand von anderen und drehen sich weg.
- ▶ Benutzen Sie ein Taschentuch oder halten die Armbeuge vor Mund und Nase.



5. Im Krankheitsfall Abstand halten

- ▶ Kurieren Sie sich zu Hause aus.
- ▶ Verzichten Sie auf enge Körperkontakte, solange Sie ansteckend sind.
- ▶ Halten Sie sich in einem separaten Raum auf und benutzen Sie wenn möglich eine getrennte Toilette.
- ▶ Benutzen Sie Essgeschirr oder Handtücher nicht mit anderen gemeinsam.



6. Wunden schützen

- ▶ Decken Sie Wunden mit einem Pflaster oder Verband ab.



7. Auf ein sauberes Zuhause achten

- ▶ Reinigen Sie insbesondere Küche und Bad regelmäßig mit üblichen Haushaltsreinigern.
- ▶ Lassen Sie Putzlappen nach Gebrauch gut trocknen und wechseln sie häufig aus.



8. Lebensmittel hygienisch behandeln

- ▶ Bewahren Sie empfindliche Nahrungsmittel stets gut gekühlt auf.
- ▶ Vermeiden Sie den Kontakt von rohen Tierprodukten mit roh verzehrten Lebensmitteln.
- ▶ Erhitzen Sie Fleisch auf mindestens 70 °C.
- ▶ Waschen Sie Gemüse und Obst gründlich.



9. Geschirr und Wäsche heiß waschen

- ▶ Reinigen Sie Ess- und Küchenutensilien mit warmem Wasser und Spülmittel oder in der Spülmaschine.
- ▶ Waschen Sie Spüllappen und Putztücher sowie Handtücher, Waschlappen, Bettwäsche und Unterwäsche bei mindestens 60 °C.



10. Regelmäßig lüften

- ▶ Lüften Sie geschlossene Räume mehrmals täglich für einige Minuten.

